

1. In welchen Fällen wenden wir die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung der Transaktionen unserer Kunden an?

Ziel dieses Dokuments ist es, die Grundsätze zu definieren und die Bedingungen zu beschreiben, nach denen ING Luxembourg (im Folgenden „ING“ oder „wir“) handelt, um für ihre Kleinanleger und professionellen Kunden die bestmögliche Ausführung von Aufträgen für Finanzinstrumente gemäß der MiFID-II-Richtlinie (RICHTLINIE 2014/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 15. Mai 2014) zu gewährleisten, wenn

- ING Aufträge zur Ausführung an Broker weiterleitet und dies auf internen Managemententscheidungen beruht und im Namen der Kunden erfolgt, die ING ein Verwaltungsmandat erteilt haben,
- ING Aufträge zur Ausführung an Broker weiterleitet und dies auf den eigenen Entscheidungen der Kunden beruht, Finanzinstrumente über ihren Vermittler zu handeln,
- ING über ihre Abteilung Portfolio Management Services Aufträge direkt an einem organisierten Markt (MTF(1) oder OTF(2)), an einem geregelten Markt (RM(3)) oder in Ausnahmefällen außerbörslich ausführt,
- ING über ihre Abteilung Portfolio Management Services einen Sammelauftrag direkt an einen Broker seiner Wahl übermittelt, bevor dieser die Standardprozesse von Einzelaufträgen durchläuft.

Diese vier verschiedenen Fälle decken das **Auftragsspektrum** ab, bei dem die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung verpflichtend anzuwenden sind. Aufträge, die von unseren Kunden oder deren Beauftragten bereits zur Ausführung an einen Broker weitergeleitet wurden und bei denen wir nur zu Buchungs- und Liquidationszwecken eingebunden sind, sind de facto vom Geltungsbereich dieser Grundsätze ausgenommen.

2. In welchen Fällen wenden wir die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung nicht an?

Die von MiFID II vorgeschriebenen Regeln zur bestmöglichen Ausführung gelten nicht für geeignete Gegenparteien(4). Bei den Geschäften mit geeigneten Gegenparteien handeln wir jedoch ehrlich, fair und professionell und setzen auf eine objektive, klare und eindeutige Kommunikation. In einigen Fällen gelten die Regeln zur bestmöglichen Ausführung von MiFID II für Kleinanleger und professionelle Kunden nicht oder sind möglicherweise anders anzuwenden. Diese Sonderfälle sind in Abschnitt 6 der vorliegenden Grundsätze beschrieben.

3. Was ist unter der bestmöglichen Ausführung zu verstehen?

Im Rahmen der bestmöglichen Ausführung stellen wir sicher, dass wir alle hinreichenden Maßnahmen ergriffen haben, um bei der Ausführung der Aufträge die bestmöglichen Bedingungen für unsere Kunden zu erreichen. Dabei werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- **Preis:** Der Preis entspricht dem Endpreis des Finanzinstruments ohne unsere eigenen Ausführungsgebühren. Der Preis ist in der

Regel der wichtigste Faktor, wenn wir beurteilen, wie wir bei der Ausführung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis erzielen können.

- **Kosten:** Die Kosten beziehen sich auf die Provisionen, Kosten und Gebühren, die für die Ausführung des Kundenauftrags erhoben werden. Wenn wir dem Kunden eine feste Provision für seine Transaktionen in Rechnung stellen, haben diese Kosten nur einen begrenzten Einfluss auf die Ausführungsmodalitäten seines Auftrags. Hat der Kunde mit uns einen Handelsvertrag abgeschlossen, durch den diese Kosten sich auf die von uns erhobenen Gebühren auswirken, besprechen wir gemeinsam mit dem Kunden, wie sich diese Kosten am besten in unsere Ausführungsstrategie integrieren lassen.
- **Schnelligkeit:** Schnelligkeit ist die Geschwindigkeit, mit der wir in der Lage sind, einen Auftrag auszuführen. Wenn die Geschwindigkeit, mit der wir den Auftrag ausführen sollen, in der Anweisung des Kunden enthalten oder angedeutet ist, befolgen wir diese, es sei denn, es besteht aus unserer Sicht ein unmittelbarer und erheblicher Konflikt mit dem Preis. Nimmt die Anweisung keinen Bezug auf die Geschwindigkeit, führen wir den Auftrag mit der Geschwindigkeit aus, die aus unserer Sicht für ein Gleichgewicht zwischen der Beeinflussung des Marktes und einer zeitnahen Bearbeitung sorgt, um Ausführungsrisiken zu vermeiden.
- **Wahrscheinlichkeit der Ausführung:** Hierbei handelt es sich um die Wahrscheinlichkeit, dass wir in der Lage sind, den Auftrag des Kunden oder zumindest einen wesentlichen Teil des Auftrags auszuführen. Dieser Faktor spielt eine wichtige Rolle, wenn die Liquidität des jeweiligen Instruments in irgendeiner Weise eingeschränkt ist.
- **Wahrscheinlichkeit der Abwicklung:** Wir gehen davon aus, dass wir die für unsere Kunden ausgeführten Transaktionen zeitnah abwickeln. Im Allgemeinen ist die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung an den Aktienmärkten kein bedeutsamer Faktor. In einigen Fällen kann jedoch die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung von größerer Bedeutung sein als der Preis.
- **Umfang des Kundenauftrags:** Dies ist die Ordergröße im Verhältnis zum durchschnittlichen Handelsvolumen eines bestimmten Finanzinstruments. Der Umfang des Kundenauftrags kann ein wichtiger Faktor sein, wenn der Auftrag das tägliche Handelsvolumen eines bestimmten Finanzinstruments übersteigt, zum Beispiel beim Handel mit Sammelaufträgen. Transaktionen mit großen Volumina können den Preis von Finanzinstrumenten negativ beeinflussen, wenn sie direkt und als einzelne Blocktransaktion an einem bestimmten Ausführungsplatz ausgeführt werden. Erteilt ein Kunde einen solchen Auftrag, betrachten wir Preis und Schnelligkeit nicht unbedingt als entscheidendste Faktoren. Erteilt ein Kunde einen Großauftrag, ist der Kunde möglicherweise daran interessiert, eine große Position in einem bestimmten Finanzinstrument aufzubauen oder aufzulösen. In diesem Fall können die Wahrscheinlichkeiten der Ausführung und der Abwicklung aus unserer Sicht die höchste Priorität für die Ausführung haben.
- **Art des Kundenauftrags:** In einigen Fällen gibt die Art des Auftrags die Bedingungen oder Beschränkungen für seine Ausführung vor. Erteilt der Kunde beispielsweise einen Limitauftrag, müssen wir bei der Ausführung möglicherweise Beschränkungen berücksichtigen. So sind an einigen Ausführungsplätzen zum Beispiel keine Limitaufträge möglich. In derartigen Fällen berücksichtigen wir die anderen Ausführungsfaktoren, um für den Kunden das bestmögliche Ergebnis an den Ausführungsplätzen zu erzielen, die den Limitauftrag annehmen.

- Dies kann auch für jeden anderen für die Auftragsausführung relevanten Faktor der Fall sein.

4. Wie erfolgt die Priorisierung der Ausführungsfaktoren und die Auswahl des Ausführungsplatzes?

Bei der Ausführung von Aufträgen im Namen unserer Kunden ermitteln wir die bestmögliche Ausführung unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren und machen von unserer Geschäftserfahrung und unserem Urteilsvermögen Gebrauch. Dabei stützen wir uns auf die am Markt verfügbaren Informationen und die Liquidität des Finanzinstruments zum gewünschten Zeitpunkt und berücksichtigen die Eigenschaften:

- des Kunden – je nachdem, ob es sich um einen Kleinanleger, einen professionellen Kunden oder eine geeignete Gegenpartei handelt,
- des Auftrags und des Finanzinstruments,
- der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Für Privatkunden bzw. „Kleinanleger“ gemäß MiFID II sind der Preis des Finanzinstruments und die Ausführungskosten entscheidend für die bestmögliche Ausführung (vollständige Berücksichtigung). Den anderen oben genannten Faktoren kann jedoch höhere Priorität eingeräumt werden, wenn sich mit ihnen das bestmögliche Ergebnis im Hinblick auf den Gesamtpreis erreichen lässt.

Für einen „professionellen“ Kunden gemäß MiFID II sind der Preis und die Kosten in der Regel die wichtigsten Ausführungsfaktoren. Wir berücksichtigen jedoch auch alle anderen Faktoren und beziehen sämtliche relevanten Aspekte ein, einschließlich der Frage, ob es noch Spielraum für günstigere Preise gibt.

Unabhängig von den gesetzlichen Verpflichtungen zu dieser Vorgehensweise halten wir uns bei der Ausführung von Kundenaufträgen an die strengsten Integritäts- und Fairnessregeln. Darüber hinaus ergreifen wir stets hinreichende Maßnahmen, um bei der Auftragsausführung unserer Privatkunden und professionellen Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Basierend auf der Anwendung dieser Faktoren zur bestmöglichen Ausführung und den oben genannten Kriterien wählen wir für die Ausführung eines Auftrags den am besten geeigneten Handelsplatz aus. Ist die Ausführung dieses Auftrags ausschließlich an einem einzigen Handelsplatz möglich, führen wir ihn dort aus.

In Anhang I zu diesen Grundsätzen ist dargestellt, welche Priorität den verschiedenen Ausführungsfaktoren für jede der folgenden Produktkategorien zukommt: Aktienkassageschäfte, festverzinsliche Produkte und Derivate. In Anhang II zu diesen Grundsätzen sind die von uns genutzten Ausführungsplätze erfasst. Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne genauere Einzelheiten zu den in Anhang II dieser Grundsätze aufgeführten Ausführungsplätzen zur Verfügung.

Anhang III beschreibt unsere Grundsätze zur bestmöglichen Auswahl, die immer dann zur Anwendung kommen, wenn wir einen Broker hinzuziehen, anstatt selbst an einen Markt zu gehen.

5. Ausführungsplätze

Zur Ausführung der Aufträge unserer Kunden nutzen wir eine der folgenden Methoden:

- **Direkt** über ein multilaterales Handelssystem (MTF), einen geregelten Markt (RM) oder ein organisiertes Handelssystem (*organised trading facility*, OTF), bei dem

wir Mitglied oder Teilnehmer sind.

- **Indirekt** über einen RM, ein MTF oder ein OTF, falls wir nicht direktes Mitglied oder Teilnehmer des jeweiligen Handelsplatzes sind. In diesem Fall arbeiten wir mit einem oder mehreren Mitgliedern oder Teilnehmern des Handelsplatzes zusammen, mit denen wir an diesem konkreten Handelsplatz eine Handelsvereinbarung geschlossen haben.

Wenn unser Handelsraum die bestmögliche Ausführung eines Auftrags für festverzinsliche Produkte nicht garantieren kann, wird der Auftrag an unsere Übermittlungsstelle weitergeleitet und einem Vermittler unserer Wahl übertragen, für den festgestellt wurde, dass er den Auftrag zu den besten Preis- und Kostenbedingungen ausführen kann.

Bei der Auswahl eines Ausführungsplatzes berücksichtigen wir die in diesen Grundsätzen und in Anhang I genannten Faktoren und Erwägungen. Um für unsere Kunden die bestmögliche Ausführung zu erreichen, sind unsere Provisionen und Gebühren so strukturiert, dass unfaire Unterschiede zwischen den Ausführungsplätzen vermieden werden.

Die Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb der Regeln eines RM(3), eines MTF(1) und eines OTF(2) wird als „außerbörslicher Handel“ bezeichnet. Bei ING kann eine solche Ausführung nur bei Anleihen oder Derivaten und in Ausnahmefällen erfolgen; in diesem Fall setzen wir eine der folgenden Methoden zur Ausführung des Kundenauftrags ein:

- außerhalb eines RM, MTF oder OTF arbeiten wir mit ausgewählten Gegenparteien hoher Qualität zusammen, die für eigene Rechnung Handel treiben oder als systematische Internalisierer im Sinne von MiFID II (IS) agieren,
- außerhalb eines RM, MTF oder OTF fassen wir den Auftrag eines Kunden mit einem passenden Auftrag eines anderen Kunden zusammen, soweit dies gesetzlich zulässig ist,
- für eigene Rechnung,
- für Rechnung eines anderen Brokers oder einer anderen Investmentgesellschaft, oder
- mittels einer außerbörslichen Transaktion am OTC-Markt („over the counter“, OTC(5)), bei dem der Broker mit einem Handelssystem besondere Vereinbarungen zur Ausführung des Kundenauftrags trifft.

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden sind wir nicht befugt, seine Aufträge als OTC-Geschäft auszuführen.

Die Unterzeichnung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als ausdrückliche Zustimmung zu dieser Praktik.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Kunde bei sämtlichen außerbörslichen Handelsgeschäften einem Gegenparteirisiko ausgesetzt ist. Das bedeutet, dass die Gegenpartei (wir oder ein Dritter) im Insolvenzfall möglicherweise nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zu erfüllen. Diese Gegenparteirisiken sind beim Handel an geregelten Märkten geringer. In diesen Fällen ist die Gegenpartei des Kunden eine zentrale Gegenpartei („central counterparty“, CCP). CCPs sind der Finanzaufsicht sowie verschiedenen Maßnahmen zur Risikominderung unterworfen. Dazu gehören hohe Eigenkapitalpuffer und Sicherheitsvorschriften, die den Kunden stärker vor Gegenparteirisiken schützen. Auf Wunsch des Kunden können zusätzliche Informationen über die damit verbundenen Risiken zur Verfügung gestellt werden.

6. Sonderfälle

In einigen Fällen wenden wir die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung auf besondere Weise an. Dabei lassen sich die folgenden Sonderfälle unterscheiden:

a. Preisanfrage

Wenn wir auf Anfrage einen Preis anbieten oder mit einem Kunden einen Preis verhandeln (das heißt, wenn wir auf der Grundlage einer Preisanfrage agieren) – unabhängig davon, ob es sich um einen Kleinanleger oder einen professionellen Kunden im Sinne von MiFID II handelt – beurteilen wir im Einzelfall, ob die Ausführung eines Auftrags als tatsächlich im Namen des Kunden erfolgt betrachtet werden kann. Um diese Frage zu beantworten, muss festgestellt werden, ob der Kunde sich berechtigterweise auf uns verlässt, um seine Interessen in Bezug auf die Preisfestsetzung und andere Elemente der Transaktion zu schützen, die von den Entscheidungen, die wir bei der Ausführung eines Auftrags treffen, beeinflusst werden können.

Um zu beurteilen, ob die vorliegenden Grundsätze bei einer Preisanfrage anzuwenden sind, berücksichtigen wir die folgenden vier kumulativen Faktoren:

- Den Veranlasser der Transaktion: Wenn wir den Kunden kontaktieren und ihm empfehlen, eine Transaktion durchzuführen, vertraut er uns wahrscheinlich. Veranlasst der Kunde die Transaktion, ist es weniger wahrscheinlich, dass er sich auf uns verlässt.
- Das Vorhandensein einer Marktpraxis, die den Teilnehmern einen Preisvergleich ermöglicht. Wenn diese Marktpraxis nahelegt, dass der Kunde die Verantwortung für die Preisfindung und die anderen Elemente der Transaktion übernimmt und dass es eine Vorgehensweise gibt, durch die er auch die Preise anderer Quellen erfahren kann, ist es folglich weniger wahrscheinlich, dass der Kunde sich auf uns verlässt.
- Der Grad an Preistransparenz auf einem Markt, sowohl für uns als auch für den Kunden. Wenn wir im Gegensatz zu ihm Zugang zu den Preisen des Marktes haben, an dem wir aktiv sind, wird er sich wahrscheinlich auf uns verlassen. Haben wir dagegen einen transparenten Zugang zu Preisen, die seinen Preisen ähneln oder damit übereinstimmen, ist es weniger wahrscheinlich, dass er sich auf uns verlässt, und
- Das Vorhandensein einer Vereinbarung oder des Austauschs anderer Informationen zwischen ING und dem Kunden, im Rahmen derer die Parteien vereinbart haben, ob die bestmögliche Ausführung von ING erbracht wird oder nicht, und falls ja, wie ING in diesem Zusammenhang vorgehen wird.

Wenn wir auf Grund der Beurteilung der oben genannten Faktoren zu dem Schluss kommen, dass der Kunde sich nicht darauf verlässt, dass wir bei der Ausführung seines Auftrags die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anwenden, gehen wir davon aus, dass die bestmögliche Ausführung nicht anzuwenden ist.

b. Ausdrückliche Weisung

Erteilt uns der Kunde konkrete Weisungen, beispielsweise über die Eigenschaften eines maßgeschneiderten Produkts, die einen Auftrag oder einen bestimmten Aspekt eines Auftrags betreffen, setzen wir diese im Rahmen des Zumutbaren entsprechend den Anweisungen des Kunden um. Wir möchten unsere Kunden darauf hinweisen, dass diese ausdrücklichen Weisungen uns daran hindern können, die von uns getroffenen Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Ausführung ihrer Aufträge das bestmögliche Ergebnis

hinsichtlich der Einhaltung der von diesen ausdrücklichen Weisungen betroffenen Aspekte zu erzielen.

Gleichwohl sind wir im Falle der Erteilung einer ausdrücklichen Weisung des Kunden, die einen Teil oder einen Aspekt des Auftrags betrifft, nicht von unseren Verpflichtungen zur bestmöglichen Ausführung hinsichtlich sämtlichen anderen Bestandteilen oder Aspekten des Auftrags befreit.

c. Geschäfte mit maßgeschneiderten, außerbörslich gehandelten Derivaten („OTC-Derivate“)

Wir führen ein Geschäft mit maßgeschneiderten OTC-Derivaten durch, wenn wir unserem Kunden in einer speziellen Situation ein außerbörslich gehandeltes Derivat bereitstellen, das auf seine Bedürfnisse zugeschnitten ist und für das es keine vergleichbare Alternative gibt. Bei Geschäften mit maßgeschneiderten OTC-Derivaten ist es aufgrund der zwischen den Parteien geschlossenen einzigartigen Vertragsstruktur möglicherweise nicht möglich, mithilfe eines Vergleichs der Ausführungsfaktoren, die für andere Aufträge oder Instrumente genutzt werden können, die bestmögliche Ausführung zu ermitteln.

Bei der Ausführung von Geschäften mit maßgeschneiderten OTC-Derivaten wird die bestmögliche Ausführung auf andere Weise erreicht. In diesem Fall überprüfen wir die Angemessenheit des angebotenen Preises. Dazu sammeln wir die Marktdaten, die zur Schätzung des Preises dieser Art von Finanzinstrumenten dienen können, und vergleichen ihn nach Möglichkeit mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten.

Zur regelmäßigen Überprüfung der Angemessenheit der Preise haben wir geeignete Verfahren und Bewertungssysteme eingerichtet.

d. Transaktionen an einem einzigen Ausführungsplatz

Betrifft der Auftrag des Kunden nach seiner Definition, seinem Charakter oder einer ausdrücklichen Weisung einen einzigen Ausführungsplatz, so ist die Schnelligkeit der Ausführung der wichtigste zu berücksichtigende Ausführungsfaktor. In diesem Fall stehen möglicherweise keine vergleichbaren Preise zur Verfügung, die für das Erreichen der bestmöglichen Ausführung dieser Kundenaufträge berücksichtigt werden können.

e. Auflösung einer Position für den Kunden

Wenn wir eine Position für den Kunden auflösen müssen (insbesondere, wenn er gegen eine vertragliche Verpflichtung verstößt, zum Beispiel gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ING oder einen spezifischen mit uns geschlossenen Rahmenvertrag oder Ähnliches), besteht die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung nicht.

7. Allgemeine Bedingungen für die Bearbeitung von Aufträgen

a. Grundprinzipien

Gemäß MiFID II müssen wir die Aufträge unserer Kunden im Vergleich zu anderen Kundenaufträgen und unseren eigenen Geschäftsinteressen fair und sorgfältig ausführen. Folglich stellen wir sicher, dass im Namen des Kunden ausgeführte Aufträge schnell und exakt erfasst und zugewiesen werden. Bei der Ausführung vergleichbarer Kundenaufträge gehen wir zügig und nacheinander vor, außer in den folgenden Fällen:

- durch die Eigenschaften des Auftrags oder die aktuellen Marktbedingungen ist diese Vorgehensweise unmöglich, oder
- es ist nicht im Interesse des Kunden.

Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kleinanleger oder einen professionellen Kunden im Sinne von MiFID II, sind wir verpflichtet, ihn über alle etwaigen wesentlichen Schwierigkeiten zu informieren, die bei der Ausführung seiner Aufträge auftreten. Wenn wir für die Überwachung oder Durchführung der Abwicklung eines ausgeführten Auftrags verantwortlich sind, unternehmen wir alle zumutbaren Schritte, um sicherzustellen, dass die Finanzinstrumente oder Gelder des Kunden ordnungsgemäß und unverzüglich auf sein Konto übertragen werden.

Darüber hinaus ergreifen wir alle zumutbaren Maßnahmen, um jeglichen Missbrauch von Informationen über ausstehende Aufträge zu verhindern.

b. Zusammenfassung und Zuweisung von Kundenaufträgen

Wir führen einen Auftrag oder ein Geschäft für eigene Rechnung nicht durch das Zusammenfassen mit dem Auftrag eines anderen Kunden aus, es sei denn, folgende Bedingungen sind erfüllt:

- das Zusammenfassen von Aufträgen und Transaktionen wird sich nicht nachteilig auf die Kunden auswirken, deren Aufträge zusammengefasst werden sollen, und
- wir informieren jeden Kunden darüber, dass die Zusammenfassung für ihn nachteilig sein kann, und
- wir halten uns an eine Auftragszuweisungspolitik, die eine faire Zuweisung der zusammengefassten Aufträge bzw. Transaktionen gewährleistet.

Die Auftragszuweisungspolitik ermöglicht eine faire Zuweisung der zusammengefassten Aufträge und Transaktionen, vor allem hinsichtlich der Art und Weise, wie das Volumen und der Preis von Aufträgen die Zuweisung und Teilausführung von Aufträgen bestimmen. Wenn wir einen Auftrag zusammenfassen und der zusammengefasste Auftrag teilweise ausgeführt wird, weisen wir verbundene Geschäfte gemäß den vorliegenden Grundsätzen zu.

c. Zusammenfassung und Zuweisung von Geschäften für eigene Rechnung

Beim Zusammenfassen von Geschäften für eigene Rechnung (ausschließlich in unserem Financial-Markets-Geschäft) weisen wir die entsprechenden Transaktionen so zu, dass sie sich nicht nachteilig auf den Auftrag des Kunden auswirken. Wenn wir den Kundenauftrag mit einem Geschäft für eigene Rechnung zusammengefasst haben und der zusammengefasste Auftrag teilweise ausgeführt wird, erhält der Kundenauftrag bei der Zuweisung Vorrang gegenüber unserem Auftrag, es sei denn, wir können den Auftrag nicht zu derart günstigen Bedingungen ausführen oder ihn überhaupt nicht ohne Zusammenfassung ausführen. In diesem Fall können wir das Geschäft für eigene Rechnung dem Kundenauftrag anteilmäßig zuweisen.

8. Übermittlung von Aufträgen

Bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen handeln wir im Interesse des Kunden, wenn wir diese bei Brokern oder externen Händlern (die sich außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden können und sowohl verbundene Unternehmen als auch Dritthändler einschließen können) platzieren oder zur

Ausführung an diese weiterleiten.

In diesem Fall bestimmen wir entweder selbst unter Einbeziehung der oben beschriebenen Überlegungen den endgültigen Ausführungsplatz und weisen den Broker oder Händler entsprechend an, oder wir überprüfen, ob der Broker oder Händler Maßnahmen ergriffen hat, durch die wir die bestmögliche Ausführung des Kundenauftrags gewährleisten können.

9. Veröffentlichung der fünf wichtigsten Ausführungsplätze oder anderer Ausführungsstellen

Unabhängig davon, ob wir unsere Aufträge an einem Markt platzieren oder zur Ausführung an Broker oder externe Händler weiterleiten, kommen wir der Verpflichtung nach, einen jährlichen Bericht mit den fünf wichtigsten Ausführungsplätzen zu veröffentlichen, an die im Vorjahr Kundenaufträge übertragen oder direkt platziert wurden (<https://www.ing.lu/mifid>).

Wir veröffentlichen auch eine Beurteilung der Ausführungsqualität aller Stellen, die wir zur Übermittlung der Aufträge unserer Kunden nutzen. Wie veröffentlichen für jede Klasse von Finanzinstrumenten und jede relevante Wertpapierdienstleistung einen separaten Bericht zur bestmöglichen Ausführung, damit der Kunde die Ausführungsqualität an diesen Stellen einschätzen kann.

10. Überwachung und Beurteilung

Wir überwachen die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze und prüfen regelmäßig ihre Wirksamkeit. Wir kontrollieren insbesondere die Ausführungsqualität der in den vorliegenden Grundsätzen aufgeführten Ausführungsplätze und beheben alle etwaigen Mängel.

Wir aktualisieren diese Grundsätze mindestens einmal jährlich oder falls umfassende Änderungen erforderlich sind, die einen Einfluss auf unsere Fähigkeit zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für unsere Kunden haben.

Wir informieren unsere Kunden über alle wesentlichen Änderungen in den vorliegenden Grundsätzen. Dazu veröffentlichen wir eine aktualisierte Fassung auf unserer Website (<https://www.ing.lu/mifid>). Setzt der Kunde seine Geschäfte nach der Veröffentlichung einer aktualisierten Fassung fort, gelten die Änderungen dieser Grundsätze als akzeptiert, es sei denn, der Kunde teilt uns mit, dass er mit bestimmten Änderungen nicht einverstanden ist.

11. (Nicht-)monetäre Anreize und Vorteile

Gemäß den MiFID-II-Empfehlungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten verpflichten wir uns, keine Vergütungen, Ermäßigungen oder nichtfinanziellen Vorteile anzunehmen, die einen Einfluss auf unseren Entscheidungsprozess vor der Übermittlung unserer Aufträge über unsere verschiedenen Kanäle an unsere unterschiedlichen möglichen Ausführungsplätze haben könnten.

Ausschließlich die oben genannten Kriterien und Entscheidungsprozesse bestimmen, wie wir unsere Aufträge

verwalten und die bestmögliche Ausführung erreichen.

Zahlungen von Dritten nehmen wir nur unter der ausdrücklichen Bedingung an, dass sie den Anreizregelungen in MiFID II (*inducements*) entsprechen. An diesen Grundsatz halten wir uns auch bei Zahlungen, die wir an dritte Parteien veranlassen.

Die Vorteile, die trotzdem als MiFID-II-konform wahrgenommen werden, werden dem Kunden regelmäßig mitgeteilt.

12. Zusammenfassung der Ausführungsgrundsätze für den Kunden

ING kommt der Verpflichtung nach, eine klare und übersichtliche Zusammenfassung ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung auf der ING-Website zu veröffentlichen und den Kunden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. (www.ing.lu/mifid)

In diesem klaren und ausführlichen Dokument kann der Kunde in verständlicher Form erfahren, welche Methoden ING anwendet, um die bestmögliche Ausführung von Aufträgen zu erreichen.

Die Ausführungsgrundsätze beschreiben die verschiedenen Bearbeitungsabläufe je nach Eigenschaften der Produkte und den Techniken, die zum Erreichen der bestmöglichen Ausführung eingesetzt werden – egal ob die Aufträge direkt von uns an einem Markt platziert, zur Ausführung an einen Dritten (Broker) übermittelt oder in Ausnahmefällen außerbörslich gehandelt werden.

In diesem Dokument sind die verschiedenen Kriterien dargestellt, an denen die bestmögliche Ausführung gemessen wird (Preis, Kosten, Schnelligkeit usw.), und es beschreibt, wie wir sie je nach Situation optimieren. Die Kunden sind berechtigt, den Beweis dafür zu verlangen, dass ihre Aufträge entsprechend diesen Grundsätzen ausgeführt wurden.

Eine Aktualisierung dieses Dokuments erfolgt jährlich oder wenn wesentliche Änderungen es rechtfertigen.

Anhang I

Übersicht über Finanzinstrumente und die relevanten Ausführungsfaktoren

Festverzinsliche Produkte und sonstige Derivate

(Anleihen, Termingelder, verbriefte Produkte/ING Structured Notes, an einem organisierten oder geregelten Markt gehandelte Derivate (Futures und Optionen), maßgeschneiderte OTC-Derivate)

Beurteilung der relevanten Faktoren durch ING:

- i. **Preis:** Bei festverzinslichen Produkten werden Geschäfte überwiegend außerbörslich abgewickelt. Das bedeutet, dass die Preise de facto von Market-Makern festgesetzt werden, die Geschäfte auf der Grundlage einer Preisanfrage abschließen. Wenn der Handel auch über einen RM oder ein MTF stattfindet, berücksichtigt ING die Liquidität als entscheidenden Faktor für die bestmögliche Ausführung, sofern dies relevant und angemessen ist. In den meisten Fällen werden Transaktionen von ING für eigene Rechnung verbucht.
- ii. **Kosten/Wahrscheinlichkeit:** Die Ausführung wird unter sämtlichen zumutbaren Anstrengungen durchgeführt und an die Kundenanforderungen angepasst. Wenn die Marktliquidität dazu führt, dass die Ausführungswahrscheinlichkeit geringer oder die Kosten höher werden, teilen wir dies unseren Kunden bei der Annahme der Preisanfrage mit. Die Ausführungskosten sind im Endpreis des Kunden enthalten, sofern dem Kunden nichts anderes mitgeteilt wird.
- iii. **Schnelligkeit/Umfang:** Unter gewöhnlichen Marktbedingungen werden Aufträge unmittelbar nach Eingang ausgeführt. Alle Auftragsgrößen sind zulässig. Der Emittent oder geltende nationale Gesetze oder Regelungen können jedoch Beschränkungen vorschreiben.

Devisen

(maßgeschneiderte OTC-Derivate, über einen RM, ein MTF oder ein OTF gehandelte Derivate (Futures und Optionen) und verbriefte Produkte/Structured Notes)

- i. **Preis:** Bei Rohstoff- und Devisenprodukten werden die Geschäfte überwiegend außerbörslich abgewickelt. Das bedeutet, dass die Preise de facto von Market-Makern festgesetzt werden, die Geschäfte auf der Grundlage einer Preisanfrage abschließen.

Wenn der Handel auch über einen RM oder ein MTF stattfindet, berücksichtigt ING die Liquidität als entscheidenden Faktor für die bestmögliche Ausführung, sofern dies relevant und angemessen ist. In den meisten Fällen werden Transaktionen von ING für eigene Rechnung verbucht.

- ii. **Kosten/Wahrscheinlichkeit:** Die Ausführung wird unter sämtlichen zumutbaren Anstrengungen durchgeführt und an die Kundenanforderungen angepasst. Wenn die Marktliquidität dazu führt, dass die

Ausführungswahrscheinlichkeit geringer oder die Kosten höher werden, teilen wir dies unseren Kunden bei der Annahme der Preisanfrage mit. Die Ausführungskosten sind im Endpreis des Kunden enthalten, sofern dem Kunden nichts anderes mitgeteilt wird.

- iii. **Schnelligkeit/Umfang:** Unter gewöhnlichen Marktbedingungen werden Aufträge unmittelbar nach Eingang ausgeführt. Alle Auftragsgrößen sind zulässig. Der Emittent oder geltende nationale Gesetze oder Regelungen können jedoch Beschränkungen vorschreiben.

Aktien und vergleichbare Instrumente

(Aktienkassageschäfte, verbriefte Produkte/Structured Notes von Dritten, über einen RM, ein MTF oder ein OTF gehandelte Derivate (Futures und Optionen))

Es sei darauf hingewiesen, dass ING für diese Anlageklassen niemals direkt an einen Markt geht, sondern sich an einen Broker seiner Wahl wendet (siehe Anhang III Bestmögliche Auswahl), der mit der Ausführung beauftragt wird, weil er die folgenden Kriterien erfüllen kann:

- i. **Preis:** Bei Aktienprodukten werden die Preise de facto von den Market-Makern festgelegt, die an geregelten Märkten tätig sind.

Wir wählen Broker aus, die uneingeschränkten Zugang zu diesen geregelten Märkten haben.

- ii. **Kosten/Wahrscheinlichkeit:** Um eine bestmögliche Ausführung zu erreichen, berücksichtigt ING gegebenenfalls und in angemessenem Umfang die Liquidität als entscheidenden Faktor der bestmöglichen Ausführung von börsennotierten Wertpapieren. Im Allgemeinen ist der heimische Markt (Markt, an dem eine Aktie ihre Erstnotierung hat) in der Regel der liquideste Markt. Unter bestimmten Umständen kann die Liquidität eines anderen Marktes jedoch höher sein.

In jedem Fall wählen wir vorab den Broker aus, der am geeignetsten ist, um die bestmögliche Ausführung an dem Markt vorzunehmen, der aus unserer Sicht am liquidesten ist oder den besten Preis anbieten kann.

Wenn die Ausführungskosten zu hoch sind und/oder der Auftrag an einem anderen Markt ausgeführt werden kann, wählen wir in Ausnahmefällen möglicherweise nicht den liquidesten Markt. In der Regel wählen wir für die bestmögliche Ausführung jedoch den heimischen Markt oder bieten den Markt mit der zweithöchsten Liquidität an.

- iii. **Schnelligkeit/Umfang:** Unter normalen Umständen erfolgt die Ausführung unverzüglich. Bei umfangreicheren Aufträgen ist dies von der Liquidität und den Kundenvorgaben abhängig. Kauf-, Verkaufs-, Limit- und Stop-Aufträge werden nacheinander ausgeführt.

Anhang II

Von ING genutzte Ausführungsplätze und Broker, auf die in den Abschnitten 4 und 5 der Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung und Bearbeitung von Aufträgen von ING verwiesen wird

Bitte beachten Sie, dass diese Liste der Ausführungsplätze nicht vollständig ist, sondern die Ausführungsplätze umfasst, die ING hauptsächlich einsetzt. Diese Liste wird gemäß den Grundsätzen zur Auftragsausführung von ING überprüft und aktualisiert. ING behält sich das Recht vor, sämtliche anderen als die hier aufgeführten Ausführungsplätze zu nutzen, wenn sie dies gemäß ihren Grundsätzen zur Auftragsausführung für angemessen hält.

Wenn ING als Ausführungsplatz fungiert, verwenden wir alle in zumutbarer Weise verfügbaren Informationsquellen, um das bestmögliche Ergebnis für den Auftrag zu gewährleisten.

Festverzinsliche Wertpapiere

Anleihen

Bloomberg MTF

Wir können die Aufträge unserer Kunden auch für eigene Rechnung ausführen.

Verbriefte Produkte/ING Structured Notes

Wir können die Aufträge unserer Kunden auch für eigene Rechnung ausführen.

Börsengehandelte Derivate (Futures und Optionen)

Euronext.liffe Eurex

Außerbörslich gehandelte Derivate (OTC-Derivate)

Wir können die Aufträge unserer Kunden auch für eigene Rechnung ausführen.

Devisen und Rohstoffe

Außerbörslich gehandelte Derivate (OTC-Derivate)

Wir können die Aufträge unserer Kunden auch für eigene Rechnung ausführen.

Aktien und vergleichbare Instrumente

Ausführung erfolgt stets über Inter-Dealer-Broker

Die wichtigsten Inter-Dealer-Broker, die ING zur Ausführung der Kundenaufträge nutzen kann, sind:

Exane
Cannacord
Caceis
UBS
Crédit Suisse

An einem RM gehandelte Derivate (Futures und Optionen)

JP MORGAN LDN

Anhang III

Die Grundsätze zur bestmöglichen Auswahl – Aufträge, die von der Securities-Abteilung über ihre Orderrouting-Einheit abgewickelt werden

In den allermeisten Fällen ist ING nicht für die eigentliche Ausführung der Aufträge an einem Markt zuständig, sondern leitet sie an Stellen weiter, die für deren Ausführung verantwortlich sind. Die bestmögliche Ausführung spiegelt sich folglich in der bestmöglichen Auswahl wider.

Die bestmögliche Auswahl ist ein Prozess, dank dem ING – nachdem wir den liquidesten Ausführungsplatz (oder den vorteilhaftesten Ausführungsplatz (siehe Anhang I)) für den Handel mit einem Finanzprodukt ermittelt haben – vorab weiß, mit welchem Broker wir an diesem Markt arbeiten können.

Die beste Auswahl setzt voraus, dass alle hinreichenden Maßnahmen ergriffen werden, um die bestmögliche Ausführung der Aufträge zu erzielen, die an eine externe Stelle übermittelt wurden.

Diese Aufträge betreffen im Wesentlichen folgende Produkte (in absteigender Reihenfolge nach Volumen):

- Aktien
- ETFs(6)
- ETD Equity Options(7)
- Anleihen, bei denen die direkte Ausführung von unserem Handelsraum als potenziell ungünstig oder unmöglich eingestuft wurde

Alle Aufträge dieser Art, die über die Orderrouting-Einheit der Securities-Abteilung von ING übermittelt wurden, werden zur Ausführung an einem prioritär regulierten Markt an einen professionellen Intermediär weitergeleitet.

Diese Vermittler werden sorgfältig unter den besten und größten Marktteilnehmern ausgewählt und wir messen kontinuierlich ihre Leistungen.

Die Auswahl unserer Liste von Brokern wird vom *Network Management Committee* („NWMC“) getroffen.

Dieser Ausschuss tritt jährlich oder – wenn es die Umstände erfordern – in Ausnahmefällen zusammen. Ziel des Ausschusses ist es, die Broker auszuwählen, mit denen wir bis zur nächsten Ausschusssitzung zusammenarbeiten werden.

Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Securities-Abteilung und des Private Banking von ING zusammen. Während der Ausschusssitzung werden die bisher genutzten Broker bestätigt oder ausgeschlossen, und neue Vermittler können auf Anfrage eines der Mitglieder und bei mehrheitlicher Zustimmung des Ausschusses benannt werden.

Diese Entscheidungen beruhen auf der kontinuierlichen Qualitätsbewertung unserer Intermediäre durch das Tool „*Network Management*“.

Dieses Tool trägt eine Vielzahl von Informationen über die Ausführungsqualität eines Brokers zusammen, die über einen bestimmten Zeitraum festgestellt wurde.

Dazu zählen vor allem die von den Vermittlern regelmäßig selbst erstellen Berichte über die Ausführungsqualität, aber auch die noch regelmäßigeren Vermerke eines spezialisierten Mitarbeiters der Securities-Abteilung.

Dieser sammelt kontinuierlich die Feststellungen der operativen

Teams, die mit den Brokern in Kontakt stehen (insbesondere Übermittlung und Abwicklung).

Alle positiven oder negativen Feststellungen werden in unserem Tool NETWORK MANAGEMENT ordnungsgemäß kommentiert und datiert.

Daher enthält dieses Tool potenziell sowohl subjektive Daten, zum Beispiel die wahrgenommene Qualität, als auch teilweise oder vollständig messbare Daten.

Unter diesen verschiedenen Daten finden sich folglich auch Anmerkungen :

- zum Preis
- zur Geschwindigkeit der Ausführung
- zur Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- zum Zugang zu Ausführungsplätzen, die regelmäßig die bestmögliche Ausführung gewährleisten
- zum direkten Marktzugang
- zur Geschwindigkeit der Übermittlung und Qualität der Bestätigungen
- zu den gehandelten Volumina
- zur ordnungsgemäßen Veröffentlichung von noch nicht ausgeführten Limitaufträgen
- zur Anzahl der Transaktionen, gegliedert nach Märkten

Wenn das Network Management Committee zusammentritt, werden die Übersichtsblätter, Vermerke und Gesamtbewertungen der Broker überprüft und bilden die Grundlage für die Entscheidung, den Vermittler zu bestätigen oder gegebenenfalls auszuschließen.

Glossar

(1) MTF (Multilateral Trading Facility) oder auf Deutsch „multilaterales Handelssystem“: ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäss MiFID II führt.

(2) OTF Organised Trading Facility oder auf Deutsch „organisiertes Handelssystem“: ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein MTF handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäss MiFID II führt.

(3) RM (geregelter Markt): ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäss den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten haben und das ordnungsgemäss und gemäss MiFID II funktioniert.

(4) Geeignete Gegenparteien: Dieser Status ist Unternehmen vorbehalten, die berechtigt sind, direkt an den Märkten zu agieren: Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, OGAW und deren Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und deren Verwaltungsgesellschaften, andere nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats zugelassene oder geregelte Finanzinstitute, nationale Regierungen und deren Einrichtungen, einschließlich der staatlichen Stellen, die auf nationaler Ebene für die Verwaltung der öffentlichen Schulden verantwortlich sind, Zentralbanken und supranationale Organisationen.

(5) OTC („Over The Counter“) oder auf Deutsch „außerbörslicher Handel“ oder „Direkthandel“: Hierbei handelt es sich um einen Markt, an dem die Transaktion direkt zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgewickelt wird.

(6) ETF (Exchange Traded Funds): ETFs sind Index-OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), die an geregelten Märkten notiert sind.

(7) ETD (Exchange Traded Derivatives): Börsengehandelte Derivate: Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um den Handel mit Optionen und Futures an einem Terminmarkt über standardisierte Kontrakte. Dieser umfasst auch die Stellung von Sicherheiten (Margins), um eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung zu gewährleisten.